

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 20. Januar 1986

Dinhard. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen

- A. Mit Beschluss vom 2. September 1985 setzte die Gemeindeversammlung Dinhard die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die - nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende - Festsetzung der Landwirtschaftszone und der regionalen Freihaltezone für das Gemeindegebiet Dinhard erfüllt.
- B. Der Entwurf zu den übergeordneten Nutzungszonen wurde am 2. Mai 1984 der Gemeinde Dinhard, dem Zweckverband Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die im Anhörungsverfahren gemachten Anregungen konnten alle berücksichtigt werden.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG und die regionale Freihaltezone gemäss § 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Dinhard gemäss Plan 1:5000 vom 20. Januar 1986 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Dinhard (zweifach), die Kanzlei der Bau- rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 20. Januar 1986
6075/P3/K1

versandt: 25. Februar 1986

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

R. Wegmann